

Hinweise zur Durchführung von nicht-öffentlichen Veranstaltungen sowie privaten und familiären Feiern nach Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung

Grundsätzlich sind nicht-öffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern wieder erlaubt. Diese sind dem Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen wenn:

- mehr als 50 Personen in geschlossenen Räumen feiern
- mehr als 100 Personen unter freiem Himmel feiern

Die Anzeige muss **mindestens 2 Werktage vor Veranstaltungsbeginn** beim Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld vorliegen. Dazu ist das entsprechende Formular zu verwenden und an die Mailadresse corona@kreis-eic.de zu senden.

Die Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes, wie es für öffentliche Veranstaltungen verpflichtend notwendig ist, wird nicht gefordert.

Es gilt aber die Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz-Regeln:

- **Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m wo immer möglich und zumutbar**
- Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
- Auswahl der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
- aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette und das Hinwirken auf deren Einhaltung

Bei der Durchführung von nicht-öffentlichen Veranstaltungen sowie privaten und familiären Feiern ist der Veranstalter für die Erstellung einer **Kontaktliste der teilnehmenden Personen** (Name und Vorname, Wohnanschrift oder Telefonnummer) verantwortlich. Diese ist erforderlich, um das Gesundheitsamt bei einem SARS-CoV-2/COVID-19-Infektionsfall bei der Kontaktpersonen-Nachverfolgung zu unterstützen.

Der Veranstalter hat die Kontaktdaten

- für die **Dauer von vier Wochen** aufzubewahren,
- vor **unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen**, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
- **für die Gesundheitsbehörde vorzuhalten** und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
- unverzüglich **nach Ablauf von 4 Wochen datenschutzgerecht zu löschen** oder zu vernichten.

Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

